

# **- LESEFASSUNG -**

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Am Ohmberg**

Fassung vom: 22.03.2016; gültig ab: 21.04.2016

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: vom 24.09.2019; gültig ab: 19.10.2019

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Am Ohmberg –beschlossen am 24.02.2016- werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
  - 1. der Ehegatte,
  - 2. die Kinder,
  - 3. die Eltern,
  - 4. die Geschwister,
  - 5. die Enkelkinder,
  - 6. die Großeltern,
  - 7. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  - 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
  - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **II. Gebühren**

#### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen	70,00 Euro
Für jeden weiteren Tag	70,00 Euro
b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen	70,00 Euro
Für jeden weiteren Tag	70,00 Euro

#### **§ 6 Bestattungsgebühren**

Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte von Bestattungsunternehmen durchgeführt werden oder in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach §10 Abs. 1 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird keine Gebühr erhoben.

#### **§ 7 Ausgrabungsgebühren**

Ausgrabungen dürfen nur von zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

## § 8

### Erwerb des Überlassungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte und anonymen Grabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 250,00 Euro
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 450,00 Euro
  - c) Reihengrab im Rasengrabfeld (pflegearme Erdbestattung) 1.200,00 Euro
  - d) Reihendoppelgrab im Rasengrabfeld 2.400,00 Euro
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden folgende Gebühren erhoben
- a) Urnenreihengrab 250,00 Euro
  - b) Urnenreihengrab im Rasengrabfeld (pflegearmes Urnengrab) 600,00 Euro
- (3) Für die Beisetzung **einer** Urne in ein bestehendes Urnenreihengrab (§ 16 Friedhofsatzung) 250,00 Euro
- (4) Für die Beisetzung **einer** Urne in ein bestehendes Reihengrab/Doppelgrab (§ 16 Friedhofsatzung) 250,00 Euro
- (5) Urnengemeinschaftsanlage (Sammelurnengräber) 300,00 Euro  
Namenstafel für den Gedenkstein 25,00 Euro
- (6) Beisetzung einer Urne für Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen 300,00 Euro

## § 9

### Erwerb von Überlassungsrechten an Doppelreihengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Doppelreihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Überlassungszeit gem. § 11 der Friedhofsatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- Für eine Grabstelle ( Doppelreihengrab) 1000,00 Euro
- (2) Für die Überlassung einer mehrstelligen Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren bis zur Endbelegung des Feldes im OT Großbodungen werden folgende Gebühren erhoben:
- je Grabstelle 500,00 Euro

- (3) Sollen in einer Grabstätte nach Abs. 1 und 2 eine weitere Leiche (Asche) beigesetzt werden, deren Ruhefrist (§ 11 der Friedhofssatzung) über die Zeitdauer des Überlassungsrechtes der Erstbelegung hinausreicht, ist bei Belegung des Grabes für die fehlende Zeit vom Ablauf des Überlassungsrechtes der Erstbelegung bis zum Ablauf der Ruhezeit der zu bestattenden Leiche (Asche) eine Nachzahlung zu leisten.

Die Gebühr beträgt pro Jahr bei einem Überlassungsrecht:

- |  |            |
|--|------------|
| a) für ein mehrstelliges Urnengrab nach Abs. 2 | 20,00 Euro |
| b) für Doppelreihengrab nach Abs. 1            | 30,00 Euro |
- (4) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Überlassungsrechtes werden Grabgebühren nicht erstattet.

## **§ 10**

### **Erwerb von Überlassungsrechten für Grabstellen von Verstorbenen mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde**

- (1) Für Verstorbene, die ihren Hauptwohnsitz **nicht** in der Gemeinde Am Ohmberg hatten und die auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch eines Angehörigen auf einem Ortsteilfriedhof der Gemeinde Am Ohmberg beigesetzt werden möchten, wird die doppelte Gebühr der in § 8 und 9 dieser Satzung genannten Gebühren erhoben.
- (2) Für die Bestattung von Personen, die in der Gemeinde Am Ohmberg meldepflichtig waren und aufgrund von Alter oder Krankheit zum Zeitpunkt ihres Ablebens keine Einwohner der Gemeinde Am Ohmberg sind, werden Gebühren nach §§ 8 und 9 dieser Satzung erhoben. Gleiches gilt für Verwandte ersten Grades bzw. für Geschwister von Einwohnern der Gemeinde Am Ohmberg.
- (3) Weitere Ausnahmen vom Abs. 1 können ergehen bei Verstorbenen, welche überwiegend ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Am Ohmberg bzw. in einer der früheren Gemeinden Bischofferode, Grossbodungen oder Neustadt hatten und noch starke soziale und kulturelle Bindungen in die Gemeinde haben.

*\*§ 10 gilt ab 19.10.2019.*

## **§ 11**

### **Gebühren der Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Überlassungszeit oder nach der Entziehung des Überlassungsrechtes durch den Friedhofsträger (§30 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- (2) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Bei Reihengräbern – Urnenreihengräbern<br>und einstelligen Wahlgräbern | 120,00 Euro |
|---|-------------|

- b) Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern errichtet sind 240,00 Euro

## **§12**

### **Friedhofsunterhaltungsgebühr**

- (1) Für die Unterhaltung des Friedhofes, der Wege und Anlagen, die Beseitigung von Abfällen, die Abnahme von Wasser und anderen Instandhaltungen erhebt die Gemeinde einen einmaligen Kostenbeitrag.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt (einmalig) 120,00 Euro
- (3) Die Gebühr ist von dem Überlassungsberechtigten an Grabstätten beim Erwerb der Überlassung zu entrichten.
- (4) Die Gebühr ist bei jeder Beisetzung (auch bei Nachbestattung auf eine vorhandene Grabstelle) zu entrichten.

## **§ 13**

### **Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden nach der derzeit gültigen Verwaltungskostensatzung erhoben.

## **§14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Am Ohmberg vom 24. November 2011 außer Kraft.